



Körordnung des VSSÖ Gültig ab 01.09.2019

KÖRORDNUNG (KÖO)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Körordnung wurde aus der bestehenden Zuchtordnung vom 01.04.2012 herausgelöst und tritt mit 01.10.2013 in Kraft. Sie wurde vom Vorstand am 06.09.2013 in Abänderung der Zuchtordnung vom 01.04.2012 beschlossen.
- 1.2. Die Erweiterung der ZO mit dem Punkt 2.7. und die Ergänzung des Punktes 2.2. wurde vom Vorstand am 17.12.2014 beschlossen.
- 1.3. Der neue Punkt 2.3. wurde vom Vorstand am 16.01.2015 beschlossen.
- 1.4. Der Punkt 2.6. über die Verpflichtung einer Formwertbeurteilung von anzukörenden Hunden wurde neu formuliert. Die Genehmigung des Vorstandes erfolgte am 11.02.2017.
- 1.5. Der Punkt 2.6. über die Verpflichtung einer Formwertbeurteilung von anzukörenden Hunden wurde geringfügig ergänzt. Die Genehmigung des Vorstandes erfolgte am 27.10.2017.
- 1.6. Bei Punkt 2.6 wurde der GSS entfernt. Die Genehmigung des Vorstandes erfolgte am 20.07.2019

2. Voraussetzungen für die Körung:

- 2.1. Die österreichischen Hunde müssen im A-Blatt des ÖHZB eingetragen sein. Deren Besitzer müssen Mitglieder des VSSÖ sein.
- 2.2. Ausländische Hunde müssen in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sein. Auch deren Besitzer müssen Mitglieder des VSSÖ sein.
- 2.3. Bei Hunden, die aus Zuchtstätten stammen, die nicht in Österreich oder in einem unserer Kooperationsländer (Schweiz, Deutschland, Niederlande) liegen, muss die Zuchtkommission die Zulassung zur Körung genehmigen.
- 2.4. Die Teilnahme an der Körung ist für Hunde ab einem Alter von 18 Monaten möglich und kann nur nach vorheriger Anmeldung (Meldefrist 4 Wochen) erfolgen. Ein vorzeitiger Körantritt von max. 14 Tagen ist nach Ansuchen beim zuständigen Zuchtleiter von diesem schriftlich zu genehmigen. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, können bis unmittelbar vorher weitere Anwärter angenommen werden. Bei der Meldung sind die erforderlichen Unterlagen (Ahnentafel, Ausstellungsbericht, die für die Zucht notwendigen Befunde in Kopie und ein Farbfoto, möglichst JPG-Format) anzuschließen.
- 2.5. Der vom Vorstand festzulegende Kostenersatz ist spätestens vor Antritt zur Körung zu bezahlen.

- 2.6. Die anzukörenden Hunde müssen von einem FCI anerkannten Richter für Schweizer Sennenhunde auf einer nationalen oder internationalen FCI-Hundeausstellung oder FCI-Klubschau beurteilt worden sein. Jedes Tier muss mindestens die Note „Sehr gut“ erhalten haben. Eine befristete Ausnahmeregelung gibt es für ENTS, wo unter gewissen Voraussetzungen die Note "Gut" ausreichend ist. Die Ausstellung darf frühestens im Alter von 15 Monaten besucht werden.
- 2.7. Die anzukörenden Hunde müssen je nach Rasse die medizinischen Befunde und Voraussetzungen erbringen, die in den Bestimmungen zur Zucht Voraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ (BZZ) festgelegt sind.
- 2.8. Sennenhunde können in Österreich **nicht angekört werden**, wenn:
- deren Elterntiere in Österreich zur Körung angetreten sind, diese jedoch **nicht** bestanden haben
 - bei deren Elterntieren ein HD-D und/oder ED II oder schlechteres Befundergebnis vorliegt (bei unterschiedlichen Befundergebnissen gelten die im Dogbase erfassten).

3. Körung:

- 3.1. Die Körung wird von einer Körkommission durchgeführt, der 3 Richter (2 Formwertrichter und 1 Wesensrichter) angehören.
- 3.2. Die Kommission beurteilt das Wesen und den Formwert des vorgestellten Hundes und fertigt einen Körbericht an, der dem Hundebesitzer am Ende der Körung ausgehändigt wird.
- 3.3. Die Entscheidung der Körkommission entsteht mit Stimmenmehrheit.
- 3.4. Der Hundeführer oder Besitzer des zur 1. oder 2. Körung angetretenen Hundes kann gegen ein negatives Körurteil mündlich vor Ort beim Körleiter Einspruch erheben. **Der Einspruch ist unmittelbar danach schriftlich zu begründen** und eine Kautions in Höhe der 3-fachen Körgebühr beim Körleiter zu erlegen.

Dieser Einspruch bewirkt eine Annullierung des negativen Körurteils, der Hund gilt als "zurückgestellt".

Es ist nur **ein** Einspruch **pro Hund** möglich.

Beim nächsten Antritt zur Körung erhält die Körkommission den negativen Körbericht und eine Kopie der schriftlichen Begründung des Einspruchs. Der Hund ist neuerlich im Wesen und Formwert zu bewerten. Wenn der Hund bei dieser Körung für "zuchttauglich" erklärt wird, ist die erlegte Kautions vom VSSÖ zurückzuerstatten. Wenn der Hund neuerlich für "nicht zuchttauglich" erklärt wird, verfällt die Kautions.

- 3.5. Die möglichen Ergebnisse der Körung sind "zuchttauglich", "nicht zuchttauglich", "zurückgestellt" oder "zuchttauglich mit Nachzuchtkontrolle". Das Ausmaß der Nachzuchtkontrolle wird von der Körkommission festgelegt.
- 3.6. Das einmalige Wiederholen der Körung ist jederzeit zulässig, sodass (einen eventuellen Einspruch mitgerechnet) insgesamt maximal 3 Körantritte pro Hund möglich sind.
- 3.7. Für die Beurteilung der Zuchttauglichkeit ist jeweils der letzte Körbericht maßgeblich.
- 3.8. Die Körberichte mit Fotos und Abstammungsnachweis werden jährlich im Nachhinein Interessierten gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.